

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen
Einwohnerbeteiligung
in der Stadt Forst (Lausitz)
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Beschluss: 20.09.2019

Ausfertigung: 24.09.2019

Inkrafttreten: 06. Oktober 2019

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
Rathausfenster, 28. Jahrgang, Nr. 5/2019 vom
05. Oktober 2019

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der
Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)
Wustawki wó nadrobnoścach formelnego wobźelenja wobydlarjow w Měście
Baršc (Łužyca) (Wustawki wobźelenja wobydlarjow)**

Aufgrund von § 13 Satz 3 i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I.07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 20.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršc (Łužyca) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse führen in ihren Sitzungen Einwohnerfragestunden durch. Die Fragestunde sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen können an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden, an einzelne Stadtverordnete, eine Fraktion oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den unmittelbaren Aufgabenbereich der Stadt gemäß § 2 BbgKVerf zum Gegenstand haben und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.
- (2) Die Fragen sind in der Regel schriftlich zu stellen. Sie werden mündlich beantwortet, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller oder eine/ein von ihr/ihm schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigter in der Sitzung anwesend ist.
- (3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind mündlich zu beantworten. Ist dies nicht möglich, ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel 4 Wochen, eine schriftliche Antwort zu geben oder in der folgenden Sitzung zu antworten. Besteht die/der Fragende auf eine schriftliche Antwort, so ist dies zu gewähren.
- (4) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/der Ausschussvorsitzende leitet die Fragen unverzüglich der Person oder der Fraktion zu, an die sie gerichtet ist. Sie/er weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden, sie/er kann Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.
- (5) In der Sitzung ruft die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/der Ausschussvorsitzende die Fragestellerinnen und Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anzeige nach Abs. 3 auf. Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben in der Regel die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen.

- (6) Die Antworten werden von derjenigen/demjenigen gegeben, an der/den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktion spricht deren Vorsitzende/ Vorsitzender oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die an sie/ihn gerichteten Fragen durch einen Verwaltungsvorstand bzw. eine zuständige Fachbereichsleiterin/einen zuständigen Fachbereichsleiter beantworten lassen.

- (7) Fragen, die innerhalb der Fragestunde (30 Minuten) nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 3 Einwohnerversammlungen

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von dieser/diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.

Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca).

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt.

Die Einwohnerbefragung wird entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gemäß Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) öffentlich bekannt gemacht.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)/w Amtském łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 26.07.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *24.09.2019*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

